

## Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 16.12.2016

Betreff: Neuerlass einer Gebührensatzung für die öffentliche  
Abfallentsorgung der Stadt Landshut (Abfallgebührensatzung)

Referent: I.V. Oberrechtsrätin Claudia Kerschbaumer

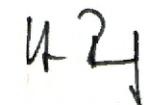
Von den 45 Mitgliedern waren 29 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig  
mit -- gegen -- Stimmen beschlossen:

Der Erlass der vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Landshut (Abfallgebührensatzung) wird beschlossen.

Landshut, den 16.12.2016  
STADT LANDSHUT



Hans Rampf  
Oberbürgermeister

**Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung  
der Stadt Landshut (Abfallgebührensatzung)  
vom ...**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 172 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), folgende

**Satzung:**

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Die Stadt Landshut erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren. Die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung umfasst insbesondere die Restabfallabfuhr, die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem, die Abfallberatung, den Unterhalt von Wertstoffhöfen und sonstigen Sammeleinrichtungen. Für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Müllumladestation des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf gilt die Gebührensatzung des Zweckverbandes und für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Reststoffdeponie Spitzberg des Landkreises Landshut gilt die Gebührensatzung des Landkreises.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt benutzt. Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Restabfallsäcken ist der Erwerber Benutzer. Die Abfallentsorgung der Stadt benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Stadt entsorgt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restabfallbehältnisse und der Zahl der Abfahrten bzw. nach der Zahl der Restabfallsäcke.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 4) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmetern.

#### § 4 Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei vierzehntägig einmaliger Abfuhr mit (in der Regel) Vorholen und Rückstellen der Restabfallbehältnisse durch das Personal der Stadt je

1.	60 l	Restabfallbehältnis jährlich	89,52 Euro
2.	120 l	Restabfallbehältnis jährlich	179,04 Euro
3.	240 l	Restabfallbehältnis jährlich	358,08 Euro
4.	770 l	Restabfallbehältnis jährlich	1.148,76 Euro
5.	1.100 l	Restabfallbehältnis jährlich	1.641,12 Euro
6.	10 cbm	Restabfallbehältnis jährlich	14.919,00 Euro
7.	15 cbm	Restabfallbehältnis jährlich	22.378,56 Euro

- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restabfallsäcken beträgt für jeden Sack 3,00 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Beseitigung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen wird nach den tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

#### § 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Benutzungspflicht oder das Benutzungsrecht entsteht. Entsteht die Benutzungspflicht oder das Benutzungsrecht nach dem 15. des Monats, beginnt die Gebührenschuld mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Bei Verwendung von Restabfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 4) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Stadt.

#### § 6 Ende und Änderung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld endet mit dem 1. des Monats, in dem die Benutzungspflicht oder das Benutzungsrecht erlischt, wenn das Ende der Benutzungspflicht oder des Benutzungsrechts bis zum 15. des Ereignismonats eintritt. Tritt das Ende nach dem 15. des Ereignismonats ein, endet die Gebührenschuld mit dem Ablauf des Ereignismonats.
- (2) Eine Änderung der für die Gebührenschuld und Gebührenhöhe maßgebenden Verhältnisse begründet die Gebührenerhöhung von dem 1. des Monats an, in welchem die Veränderung eingetreten ist, wenn die Änderung bis zum 15. des Monats eintritt. Tritt die Änderung nach dem 15. des Monats ein, begründet sie die Gebührenerhöhung zum 1. des Folgemonats. Die Veränderung ist sofort schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.
- (3) Eine Gebührenverminderung tritt von dem 1. des Monats an ein, in welchem der Grundstückseigentümer die Stadt von der eingetretenen Veränderung schriftlich verständigt oder die Stadt auf andere Weise von der Veränderung Kenntnis erhalten hat, wenn die Änderung bis zum 15. des Monats eintritt. Tritt die Änderung nach dem 15. des Monats ein, in dem die Stadt von der Veränderung Kenntnis erhalten hat, erfolgt die Gebührenminderung zum 1. des Folgemonats.
- (4) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Schuldner die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Ein Wechsel in

der Person des Gebührenschuldners ist der Stadt oder dem von ihr Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem wird die Gebühr mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restabfallsäcken und bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Landshut (Abfallgebührensatzung) vom 30.04.1992 (ABI S. 37) in der Neufassung vom 22.06.2007 (ABI S. 94), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2011 (ABI S. 202), außer Kraft.

Landshut, den ...  
Stadt Landshut

Hans Rampf  
Oberbürgermeister